Markt Manching 16. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.6 "Zum Schillert"

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten



Im Auftrag von Juli 2024



Mayrbau Ingolstadt GmbH Schleifmühlweg 25a 86633 Neuburg a. d. Donau Dieter Jungwirth Diplom-Biologe Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Anatomiestr. 2 ½ Phone: + 49 85049 Ingolstadt Mail: dieterji

Phone: + 49 (0)162-2470323 Mail: dieterjungwirth@mail.de

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Manching legt mit dem Aufstellungsbeschluss vom Oktober 2021 eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 "Zum Schillert" vor. Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens findet sich im Begründungstext sowie im Umweltbericht mit Datum vom 26. Februar 2024. Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereiches im Norden von Manching im Zusammenhang mit wertgebenden Landschaftsbestandteilen aus der amtlichen Biotopkartierung.

Nach Abbruch der in der Südhälfte des Geländes vorhandenen Industrieanlagen liegt ein Großteil der überplanten Fläche derzeit brach. Südlich einer noch vorhandenen Industriehalle findet sich eine weitläufige Schotterfläche die mit einer Oberbodenmiete zur bestehenden Wohnbebauung an der Grießstraße hin das Gelände begrenzt. Im Osten der verbliebenen Halle liegt ein alter Fichtenbestand.

Mit Schreiben vom 11.04.2024 weist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen darauf hin, dass auf dem derzeit brach liegenden Gelände durchaus mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen sei und die "Verdachtsflächen" entsprechend artenschutzfachlich zu untersuchen sind.

Zudem konnte bei einer amtlichen Begehung in dem Fichtenbestand östlich der bestehenden Industriehalle ein Turmfalkenpaar erfasst werden. Hierzu liegt im Schreiben der UNB die Forderung einer Nachkartierung bzw. die Erbringung eines adäquaten Ausgleiches vor.



Abb.1: Lage der Untersuchungsfläche im Zusammenhang mit Flächen aus der Biotopkartierung (rote Flächen)

Zu einer Klärung eventuell vorliegender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, konnte das Gelände am 19.06.2024 und am 27.06.2024 begangen und auf ein Zauneidechsenvorkommen untersucht werden. Dabei wurde auch der Fichtenbestand in Augenschein genommen.

Ergebnis der Untersuchung

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist nicht mit einem Zauneidechsenvorkommen auf der zu untersuchenden Fläche zu rechnen.
Der im Süden gelegene Erdwall ist großflächig mit eutrophen Stauden und Altgrasbeständen bewachsen. Lockeres, sandig/kiesiges Material fehlt hier (Abb.2).
Die Brachfläche ist nur sehr lückig bewachsen, das Schottermaterial ist jedoch stark verdichtet und bietet für die Zauneidechse kein geeignetes Fortpflanzungsareal. Sandig/kiesiges Material ist nur auf kleinen Restflächen zu finden (Abb.3).

Aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung wurden bei beiden Begehungen streunende Hauskatzen auf dem Gelände angetroffen (Abb.4).

Auch nach eingehender Untersuchung des Geländes war kein Zauneidechsenvorkommen nachweisbar.



Abb.2: Erdmiete im südlichen Randbereich des Vorhabens (Foto: Jungwirth).





Abb.3/4: Schotterfläche mit lückigem Bewuchs, Hauskatze im Bestand (Fotos: Jungwirth)

- Auf der Fläche des Geltungsbereiches und auch im näheren Umfeld konnte kein Vorkommen des Turmfalken nachgewiesen werden. Ein Horst in den Fichten am Ostrand des Geländes konnte ebenfalls nicht ausgemacht werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist jedoch ein Brutvorkommen generell nicht auszuschließen und aufgrund der Beobachtungen der UNB eher als wahrscheinlich anzunehmen. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen, ist die Vorgabe der UNB, unter Abschnitt 3 des Schreibens vom 11.04.2024, unter Beachtung des entsprechenden Zeitfensters umzusetzen.
- Bei den beiden Begehungen im Juni 2024 konnten im Bereich der noch verbliebenen Industriehalle keine Fassadenbrüter beobachtet werden.
 Die Hallenkonstruktion weist jedoch im Bereich der Dachanschlüsse Strukturen auf, die auf ein Vorkommen von Fledermausarten hindeuten (Hangplätze, Wochenstuben).



Abb.5: Industriehalle mit potenziellen Fledermausguartieren (Foto: Jungwirth).

Ein Abtrag der Gebäude ist daher nur nach einer eingehenden Untersuchung auf Fledermausvorkommen und einer Frühjahrserfassung fassadenbrütender Vogelarten (Hausrotschwanz) artenschutzrechtlich unbedenklich.

Fazit

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen, die als Lebensraum für die Zauneidechse nur als suboptimal einzustufen sind, kann ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen werden. Die Begehungen, die beide negativ verlaufen sind, unterstreichen diesen Sachverhalt. Planungsrelevante Arten aus anderen Artengruppen konnten auf der Untersuchungsfläche ebenfalls nicht belegt werden.

In Anbetracht der oben dargestellten Ergebnisse und durch Einhaltung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen aus dem Schreiben der UNB vom 11.04.2024 ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans Nr.6 "Zum Schillert" im Markt Manching keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslösen werden.

Ingolstadt, 8. Juli 2024

Didas Juje (

Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 01.10.2021 aufgrund Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I S. 1666).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege derLandschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBI, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Ar-ten-schutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist".

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ra-tes97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD-LE-BENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zu-letzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überarbeitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns -Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.

BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et. al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.

RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland.-Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmodermaeremita* (Scopoli,1763)-Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Heraus-geber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.